

Rahmenvertrag

zwischen

Gemeinde Richterswil, vertreten durch die Sozialbehörde, Abteilung Soziales, Chüngengass 6,
8805 Richterswil
(im Folgenden «Gemeinde»)

und

Triangel GmbH, Konradstrasse 54, 8005 Zürich
(im Folgenden «Triangel»)

Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

1. Gegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die Aufgaben, die Prozesse und die Dienstleistungen, die Triangel im Auftrag der Gemeinde im Rahmen der Krippenaufsicht durch die Fürsorgebehörde wahrnimmt.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Kantonale Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012
- Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) vom 5. September 2014
- Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007

3. Zuständigkeiten und Auftragserteilung

Kinderhorte und Kinderkrippen unterstehen in der Gemeinde Richterswil der Aufsicht der Sozialbehörde. Sie nimmt für die notwendigen fachlichen Abklärungen die Dienste von Triangel in Anspruch.

Triangel prüft im Auftrag der Gemeinde die einzelnen Kinderkrippen und Horte und erstellt entsprechende Berichte. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der durch die Gemeinde zusätzlich formulierten Anforderungen.

4. Kindertagesstätten und Horte

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages betrifft sie die folgenden Kindertagesstätten (Kitas) und Horte:

Trägerschaft (mit Adresse)	Einrichtung (mit Adresse)	Anzahl Gruppen
Gemeinde Richterswil Abteilung Gesellschaft Seestrasse 19 8805 Richterswil	KITA Richterswil Etzelstrasse 24 8805 Richterswil	3
Gemeinde Richterswil Abteilung Gesellschaft Seestrasse 19 8805 Richterswil	KITA Drei Eichen Stationsstrasse 34 8833 Samstagern	2
Güxi GmbH Yannik Gubler Zypernstrasse 60 8004 Zürich	Kinderkrippe Güxi Bodenstrasse 13 und 15 8805 Richterswil	4
Kita Filia GmbH Marcel Strickler Sagi 8 8833 Samstagern	Kita Filia Hügsam 3 8833 Samstagern	2
Panda Kids GmbH Sean und Jolanda Green Obstgartenweg 10 8645 Jona	Kita Panda Kids Dorfstrasse 9 8805 Richterswil	2
Kita Zauberflöte Viola Demi Glärnerstrasse 25 8805 Richterswil	Kita Zauberflöte Zugerstrasse 3 8805 Richterswil	1

Die Zahl der Einrichtungen ist aufgrund von Betriebseröffnungen und -schliessungen veränderlich. Horte, die von der Schulgemeinde selbst geführt werden, sind nicht bewilligungspflichtig und daher von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

5. Leistungen von Triangel

5.1 Betriebsbewilligung für neue Kindertagesstätten

Gesuche um eine Betriebsbewilligung sind von den Trägerschaften an die Gemeinde zu richten. Diese beauftragt Triangel mit den folgenden Arbeiten:

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund der von der Trägerschaft der Krippe eingereichten Dokumente. Falls notwendig, werden zusätzliche Dokumente direkt bei der Trägerschaft angefordert
- Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen
- Rechtzeitige Aufforderung an die Trägerschaft der Kindertagesstätten, die Verlängerung der Betriebsbewilligung zu beantragen

5.2 Aufsichtsverfahren

Gestützt auf die Vorgaben der Bildungsdirektion wird für jede Einrichtung alle zwei Jahre ein Aufsichtsverfahren durchgeführt:

- Rechtzeitiges Einfordern der notwendigen Unterlagen bei der Trägerschaft der Kindertagesstätten mit besonderem Gewicht auf Punkte, die im Rahmen des Bewilligungsprozesses vertiefte Abklärungen erforderten oder zu Auflagen führten
- Überprüfung folgender gesetzlicher Vorgaben: Stellenplan, Arbeitsplan, Gruppengrössen, Finanzen
- Überprüfung der Dokumente auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und allfälliger Auflagen der Gemeinde
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen

5.3 Erneuerung von Betriebsbewilligungen

Ist die Erneuerung einer Betriebsbewilligung fällig, wird das Aufsichtsverfahren durch ein Erneuerungsverfahren ersetzt. Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

5.4 Weitere Leistungen

5.4.1 Anpassung von Betriebsbewilligungen

Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

5.4.2 Ausserordentliche Abklärungen bzw. Aufsichtsbesuche

Die Gemeinde kann Triangel weitere Abklärungsaufträge erteilen, insbesondere zur Überprüfung der Erfüllung von Auflagen oder im Zusammenhang mit Meldungen an die Gemeinde über bestimmte Kindertagesstätten.

5.4.3 Beratung

Die Gemeinde kann zusätzliche Beratungsstunden durch Triangel für die Krippenleitung und/oder Trägerschaft bewilligen.

6. Tarife und Rechnungsstellung

6.1 Tarife

Triangel erbringt ihre Dienstleistungen zu einem Stundensatz von CHF 150.00 inkl. MwSt.

Für die Leistungen gemäss den Punkten 5.1, 5.2 und 5.3 gelten die folgenden pauschalen Preise:

Kita-Grösse	> 4 Gruppen	3-4 Gruppen	1-2 Gruppen
Bewilligungsverfahren	3'000.- (20 h)	2'700.- (18h)	2'400.- (16 h)
Erneuerungsverfahren	2'250.- (15 h)	2'100.- (14 h)	1'800.- (12 h)
Aufsichtsverfahren	1'500.- (10 h)	1'350.- (9 h)	1'200.- (8 h)
Bewilligungsanpassung und ausserordentliche Abklärungen	effektiver Aufwand		

Für die Leistungen gemäss Punkt 5.4 wird der zu verrechnende Stundenaufwand im Einzelfall zwischen den Parteien festgelegt.

Abweichungen von den pauschalen Preisen:

- Kitas mit mehreren Standorten: Für jeden weiteren Standort werden zusätzlich max. CHF 300.00 (zwei Arbeitsstunden) in Rechnung gestellt.
- Verringert sich der Arbeitsaufwand von Triangel durch eine kooperative Zusammenarbeit der Kita und durch übersichtliche Unterlagen dieser, verringert sich der Pauschalbetrag um max. CHF 300.00 pro Verfahren für Kitas mit drei oder mehr Gruppen und CHF 200.00 pro Verfahren für Kitas bis zu zwei Gruppen.
- Triangel informiert die Kitas drei Monate im Voraus über das anstehende Erneuerungs- oder Aufsichtsverfahren und fordert die notwendigen Unterlagen ein. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, werden pro Mahnung CHF 100.00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieselben Mahngebühren werden bei Bewilligungsverfahren erhoben.

Bewilligungsanpassungen und ausserordentliche Abklärungen werden in Absprache mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern separat offeriert, ausgeführt und in Rechnung gestellt.

6.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt pro abgeschlossenes Verfahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Fachlichkeit und Bereitschaft

Triangel ist dafür besorgt, dass eine Person mit fundierter Fachkenntnis innert Wochenfrist für dringende Abklärungen zur Verfügung steht.

7.2 Vorlagen und Dokumente

Triangel stellt den Trägerschaften der Kindertagesstätten die notwendigen Formulare auf ihrer Homepage zur Verfügung.

7.3 Unterlagen, Dossierführung

Die Gemeinde stellt Triangel den Bericht und den Beschluss der letzten Betriebsbewilligung oder -erneuerung sowie allfällige später erstellte Aufsichtsberichte zur Verfügung.

Triangel stellt der Gemeinde zusammen mit den jeweiligen Berichten die gesamten zugrundeliegenden Unterlagen inklusive Schriftwechsel automatisch zu.

Soweit Triangel zusätzliche eigene Akten über die Verfahren behält, führt sie diese über jede Kindertagesstätte getrennt. Die Gemeinde sowie die betroffenen Kindertagesstätten haben darin ein Einsichtsrecht.

7.4 Fristenkontrolle

Triangel kontrolliert Fristen und Termine für Auflagen und Abläufe von Bewilligungen systematisch. Sie stellt der Gemeinde im ersten Quartal jedes Jahres eine entsprechende Übersicht zu.

7.5 Weitere Aufträge

Triangel nimmt von den zu beaufsichtigenden Trägerschaften keine direkten Aufträge an, unabhängig von deren Art und Inhalt, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

7.6 Datenschutz, Verwendung von Informationen und Geschäftsgeheimnis

Triangel hält sich an alle gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Triangel wird insbesondere auf § 6 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 IDG sowie auf § 71 Abs. 1-2 GG (ab 01.01.2018 § 8 nGG) aufmerksam gemacht. Triangel verwendet Informationen, die sie aufgrund ihrer aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Tätigkeit erhält, ausschliesslich zum dafür vorgesehenen Zweck und beachtet insbesondere auch das Geschäftsgeheimnis der Trägerschaften der Kindertagesstätten.

7.7 Öffentlichkeit

Triangel ist berechtigt, auf ihrer Homepage über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu informieren.

8. Inkrafttreten und Kündigung

8.1 Inkrafttreten und Befristung

Dieser Rahmenvertrag tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Er ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Der Rahmenvertrag verlängert sich stillschweigend automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.

8.2 Auflösung/Kündigung

Eine geplante Nicht-Verlängerung des Rahmenvertrages ist sechs Monate im Voraus mitzuteilen. Der Rahmenvertrag kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Bei Nichterfüllen der Leistungen gemäss Rahmenvertrag kann dieser nach erfolgter Mahnung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.

Richterswil, 22. November 2017

Zürich, 23.11.17

Gemeinde Richterswil
Sozialbehörde

Triangel GmbH

Bernadette Dubs
Präsidentin

Esther David
Geschäftsleiterin

B. Dubs

E. David

Bruno Schaller
Leiter Soziales

B. Schaller